

Die in diesem Schriftstück angeführten Gebühren werden vom Gemeinderat im Zuge der Erstellung des Voranschlages mit der Kundmachung der Hebesätze jährlich angepasst bzw. direkt in das nachstehende Dokument eingebaut, damit die Bürgerinnen und Bürger einen besseren Überblick haben!

Auszug aus der Verordnung

der Marktgemeinde Sierning vom 12. September 2017, mit der eine Wasseranschlussgebührenordnung für die Marktgemeinde Sierning erlassen wird. Auf Grund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes, LGBl. Nr. 28/1958, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Sierning ist eine Wasseranschlussgebühr zu entrichten. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, die Eigentümerin des angeschlossenen Grundstückes, im Fall des Bestehens von Baurechten der/die Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **19,25 Euro pro m²** der Bemessungsgrundlage nach § 3 (1), mindestens aber 2.502,50 Euro.
- (2) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die **Mindestanschlussgebühr von 2.502,50 Euro** zu entrichten, was nach § 3 (1) einer Bemessungsgrundlage von 130 m² entspricht.
- (3) Bei **nachträglichen Abänderungen** der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der nach dieser Gebührenordnung ermittelten Bemessungsgrundlage die Mindestfläche von 130 m² abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes bereits eine Mindestanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 3 (1) ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu

entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche von 130 m² überschritten wird, unabhängig davon ob ein faktischer Anschluss des Gebäudes oder Gebäudeteiles besteht.

- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- (4) Bei einer späteren Teilung eines bereits angeschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstückes ist für die neu geschaffenen Grundstücke die Wasseranschlussgebühr gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung, zu entrichten.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet die Quadratmeteranzahl der Nutzfläche sämtlicher Gebäude und Gebäudeteile, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen, sofern diese für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützt werden. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.
- (2) Die Nutzflächendefinition wird im Sinn des § 2, Z. 8, Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 ausgelegt.
- (3) Dachräume, Dach- und Kellergeschosse, Anbauten und Nebengebäude werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, sofern diese für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützt werden.
- (4) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.
- (5) Werden landwirtschaftliche Gebäude nicht vom Betriebsinhaber selbst genutzt, sondern anderen Personen für Wohn- und Aufenthaltszwecke überlassen und/oder zu sonstigen Zwecken vermietet, so sind diese Räumlichkeiten gesamt in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (6) Wird zusätzlich der Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 30 % der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme der eingeschossigen Bebauung.
- (7) Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

§ 4

Zu- und Abschläge der Bemessungsgrundlage

Für die nachfolgend angeführten Kategorien von Objekten werden Ab- oder Zuschläge berechnet:

- (1) Ein 50%iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage wird gewährt:
 - a) für alle rein gewerblichen Lagerzwecke dienenden Gebäude (Waren, die keinem Fertigungsprozess unterworfen sind), soweit in diesen nur die sanitären Anlagen für die

Beschäftigten untergebracht sind und ein sonstiger Verbrauch nicht gegeben ist. Die Abschläge finden auch auf alle Zu- und Anbauten Anwendung.

- b) für Turn- und Sporthallen, Kirchen, Kulturheime wie Vereins- bzw. Parteilokale, Jugendheime und Heime der Religionsgemeinschaften und dergleichen.
 - c) für Räume in denen Maschinen und Geräte zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit eingestellt sind.
 - d) für Vorhäuser in landwirtschaftlichen Objekten, für Säle in Gasthäusern, Unterhaltungs- und Veranstaltungsgebäuden.
- (2) Für Autowerkstätten und Autounternehmungen (verbaute Fläche der Waschanlage, Werkstätte) wird ein 20%iger Zuschlag verrechnet.
- (3) Für Gast- und Schankgewerbebetriebe, Kaffeehäuser und Friseurbetriebe wird ein 15%iger Zuschlag verrechnet.
- (4) Für Fleischhauereibetriebe mit Schlächtereien wird ein 30%iger Zuschlag verrechnet.

Die Ab- und Zuschläge werden bei der Ermittlung der Anschlussgebühr nach § 3 nur für die Gewerbeflächen berechnet.

§ 5

Entstehen des Abgabeanpruches und Fälligkeit

- (1) Der Abgabeananspruch für die Wasseranschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der Herstellung einer bisher nicht bestandenen Verbindung zwischen Gemeindevorwerk und Grundstück, in dem der Eigentümer oder die Eigentümerin diesen selbst mittels unterfertigter Anträge begehrt und somit eine konkludente (schlüssige) Zustimmung vorliegt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühren nach § 2 (3) Zl. b) entsteht mit der Erstattung der Fertigstellungsanzeige gemäß §§ 42 oder 43 Oö Bauordnung 1994, beziehungsweise mit der Meldung der Änderung bei der Behörde, bei Unterlassen der Meldung mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.

Die Gebühr ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheids fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Gebühren nach § 2 verstehen sich ohne Umsatzsteuer und erhöhen sich daher im Ausmaß der Umsatzsteuer, welche derzeit 10 % beträgt.